



....unsere Sicherheit!

Haren, den 11.06.2011

Forderungskatalog des VNSB

1. Für das Haushaltsjahr 2012 fordern wir die Fortführung der Ausschöpfung der Stellenobergrenzen für die Bediensteten in der Laufbahngruppe 1, Einstiegsamt 2 (mittlerer allgemeiner Justizvollzugsdienst)

Nach den alten Stellenobergrenzen für den mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst und für den Werkdienst im Justizvollzug, waren diese weitgehend ausgeschöpft. Daher wurde mit der Verordnung vom 26.06.2007 neue Obergrenzen der Beförderungssämter für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) und den mittleren Werkdienst erlassen.

Zur Ausschöpfung der neuen Obergrenzen werden insgesamt ca. **750 Hebungen** benötigt, die in einem 5-Jahresprogramm, beginnend im HH-Jahr 2008, realisiert werden. Dieses Hebungsmodell muss bis 2012 abgeschlossen sein.

Aus der folgenden Tabelle gehen die Stellenhebungen ab dem Jahr 2008 hervor.

Haushaltsjahr	Hebungen
2008	12 Hebungen von A 9 nach A 9 mZ 29 Hebungen von A 8 nach A 9 <i>bereits zugewiesen</i> 107 Hebungen von A 7 nach A 8
2009	9 Hebungen von A 9 nach A 9 mZ 19 Hebungen von A 8 nach A 9 <i>bereits zugewiesen</i> 73 Hebungen von A 7 nach A 8
2010	6 Hebungen von A 9 nach A 9 mZ 23 Hebungen von A 8 nach A 9 <i>bereits zugewiesen</i> 97 Hebungen von A 7 nach A 8
2011	7 Hebungen von A 9 nach A 9 mZ 45 Hebungen von A 8 nach A 9 <i>bereits zugewiesen</i>

	115 Hebungen von A 7 nach A 8
2012	6 Hebungen von A 9 nach A 9 mZ 21 Hebungen von A 8 nach A 9 115 Hebungen von A 7 nach A 8

Laut **KOALITIONSVEREINBARUNG 2008 – 2013** zwischen CDU und FDP sollen mehr Beförderungsmöglichkeiten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst geschaffen werden.

Wir fordern von Ihrer Fraktion:

Unterstützen Sie den VNSB bei der Ausschöpfung der Stellenobergrenzen für den AVD!

2. Zum Tarifrecht stellen wir folgende Forderungen auf:

a. Besondere Altersgrenze für Beschäftigte im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst

Die Tarifbeschäftigten, die im allgemeinen Vollzugsdienst oder im Werkdienst eingesetzt werden, müssen mit **60 Jahren** in Rente gehen können.

Die besondere Altersgrenze ist hier gleich den Richtlinien gemäß § 116 NBG für die Beamtinnen und Beamten im allgemeinen Vollzugsdienst bzw. den Werkdienst anzuwenden.

Nach den derzeitigen Regelungen im TVL müssen die Tarifbeschäftigten bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres aufsichtführende Tätigkeiten im Wechselschichtdienst ausüben.

Die im BAT vorgesehene Möglichkeit eines Antrages auf vorzeitigen Austritt ist mit dem TVL gestrichen worden. Diese Bedingungen sind für die Beschäftigten aufgrund der hohen Belastung im Justizvollzugsdienst unzumutbar.

e) Keine Kürzung der Vollzugszulage bei Schichtdienst leistenden Beschäftigten

Begründung:

Beamte, die im Wechselschichtdienst eingesetzt sind, erhalten eine Wechselschichtzulage zusätzlich zur Vollzugszulage. Dies trifft für die Tarifbeschäftigten nicht zu. Ihnen wird die Vollzugszulage um die Hälfte einer für denselben Zeitraum zustehenden Schichtzulage gekürzt.

Wir fordern von Ihrer Fraktion:

Abschaffung der „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ im allgemeinen Justizvollzugsdienst!

Letztendlich muss es das vorrangige Ziel sein, Tarifbeschäftigte nur in

- Ausnahmefällen,
- bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen und
- geplanter kurzfristiger Übernahme in ein Beamtenverhältnis

einzustellen.

3. Zusätzliches Personal für zusätzliche Aufgaben

In den vergangenen Jahren ist im Bereich des Justizvollzuges eine stetige Arbeitsverdichtung durch organisatorische Veränderungen, zusätzliche Aufgaben und Pflichten festzustellen.

Die Konsequenz ist, dass die Vollzugsabteilungen und Fachbereiche des Justizvollzuges ihre originären Aufgaben, so wie sie im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz beschrieben sind, nicht mehr in dem Maße nachkommen können, wie es vom Auftrag her gefordert wird. Der hohe Standard, der ständig im politischen Raum hervorgehoben wird, ist nur durch die permanente Überlastung der Kolleginnen und Kollegen zu halten. Durch die Zusammenlegung der Justizvollzugseinrichtungen wurde die Zahl der Anstaltsleitungen verringert. Für die wahrzunehmende Dienstaufsicht muss viel Fahrzeit aufgewendet werden. Dieses führte dazu, dass originäre Aufgaben der Anstaltsleitung auf das mittlere Management übertragen wurden. Synergieeffekte, welche durch die neue Vollzugslandkarte entstanden sind, führen in Wahrheit zu Mehrarbeit.

Die eingesparten Stellen müssen zur Entlastung der Kolleginnen und Kollegen genutzt werden!

In den einzelnen Unterpunkten haben wir die Problematik der Vollzugsabteilungen und Fachbereiche aufgegliedert.

3.1 Allgemeiner Justizvollzugsdienst

Nach Berechnungen der sogenannten „Schmidt – Kommission“ beträgt die durchschnittliche jährliche Stundenleistung eines Beamten im allgemeinen Justizvollzugsdienst 1.564 Stunden.

Bei der bisherigen Berechnung werden lediglich Krankentage, Urlaubstage, Schichtdienstzusatzurlaub, arbeitsfrei nach § 6 ArbZVO, Dienstbefreiung, Sonderurlaub pp. berücksichtigt.

Miteinbezogen werden müssen unseres Erachtens nach jedoch auch die zeitintensiven, zusätzlichen Aufgaben wie zum Beispiel: Berufsspezifische Konfliktbewältigung und Selbstverteidigung (BKS), Kurzzeitpressluftatmer (KPA), Leistungsorientierter Haushalt Niedersachsen (LoHN), Schusswaffen-einsatztraining (SWEAT), Fortbildung, Überprüfung aller elektrischen Geräte (E-Check) und alle Sonderfunktionen im Beauftragtenwesen (z.B. Schlossbeauftragter, Datenschutzbeauftragter) der einzelnen Anstalten. Weiterhin unberücksichtigt sind die Bereiche Erstsprecher, Ersthelfer, Controlling, Hundeführer, Restarbeiten in der Systembetreuung, Gefährdungsanalyse, Sozialhelfer, Schulassistenten, Geländepflege, Zusatzaufgaben durch den Einsatz von Bildungsträgern, usw. usw.

Nach unseren Berechnungen ergibt sich für die zusätzlichen Aufgaben ein Stundenansatz von 89,13 Stunden pro Bediensteter und Jahr. Diese müssen von den anerkannten 1.564 Stunden pro Jahr und Bediensteten in Abzug gebracht werden.

Dies entspricht einem Personalmehrbedarf von mehr als 6,00 % !

Der neue Stundenansatz von 1.475 Stunden muss zukünftig als Grundlage für jegliche Personalbedarfsberechnungen im allgemeinen Vollzugsdienst dienen.

3.2 Werkdienst

Für die Ausbildung von Lehrlingen werden mehr Ausbildungsmeister benötigt. Zurzeit bildet 1 Ausbildungsmeister bis zu 25 Gefangene gleichzeitig aus.

Die Handwerkskammer gibt für die private Wirtschaft ein Verhältnis von 1 Ausbildungsmeister zu 8 Auszubildenden vor. Deshalb fordert der VNSB für jeden Ausbildungsbetrieb 2 Werkmeister, um auch endlich eine qualifizierte Vertretungsregelung zu gewährleisten.

In den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten werden zurzeit 100 berufliche (und 58 schulische) Maßnahmen angeboten.

Für die Handwerksmeister in der Ausbildung der Gefangenen fordert der VNSB das Einstiegsamt A 8, damit auch in Zukunft überhaupt noch qualifiziertes Personal gefunden werden kann. Auch für diese Kolleginnen und Kollegen sind weitere Praxisaufstiegsstellen nach A 10 und A 11 bereitzustellen.

Zusätzlich hat sich die Beschäftigungsquote in den Betrieben nicht handwerklicher Art in den letzten Jahren auf ca. 78 % gesteigert, ohne dass das Personal zur Beaufsichtigung und Anleitung der Steigerung angepasst wurde.

3.3 Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 (ehemals gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst)

Durch die Organisationsveränderungen im Zuge der Realisierung der Vollzugslandkarte Niedersachsens kommt es zu weiteren Arbeitsverdichtungen.

Auch findet bei der Personalbedarfsberechnung eine Vertretungsregelung keine Berücksichtigung.

In vielen Justizvollzugseinrichtungen übernimmt der „gehobene Dienst“ die Suchtberatung sowie das Controlling.

Der Fachbereich für Arbeit und Produktion ist nach den Organisationsveränderungen für bis zu 60 % mehr Gefangene zuständig.

Der Fachbereich Personal und Organisation hat schon nach der Auflösung des JV-Amtes viele zusätzliche personalrechtliche Befugnisse übertragen bekommen. Durch die Zusammenlegung von Anstalten bzw. die Angliederung von Abteilungen hat sich die Anzahl der Bediensteten um 30 – 50 % erhöht.

Gleiches gilt auch für die Fachbereiche Haushalt und Finanzen, Sicherheit, Bau sowie Aus- und Fortbildung.

Der VNSB fordert auch hier eine personalbedarfsgerechte Ausstattung der Fachbereiche.

3.4 Laufbahngruppe 2, Einstiegsamt 1 (Sozialdienst)

Die Entlassungskoordination wird überwiegend durch den Sozialdienst zusätzlich durchgeführt. Hier benötigt der Vollzug 0,5 – 1 Beschäftigungsvolumen je nach Größe der Justizvollzugsanstalt.

Bei der Personalbedarfsberechnung findet auch hier eine Vertretungsregelung keine Berücksichtigung.

Der VNSB fordert für ein professionelles Übergangsmanagement 0,5 Stellen im Sozialdienst je Justizvollzugsanstalt!

3.5 Einrichtung einer Abteilung für Sicherheitsverwahrte

Für die Betreuung von Sicherheitsverwahrten ist die Personalbedarfsberechnung des Justizministeriums für die Sozialtherapie in Anrechnung zu bringen.

Der VNSB fordert daher, dass bei einer Planung von 50 Unterbringungsplätzen für Sicherungsverwahrte 5 Psychologen, 6 Sozialarbeiter und 18 Bedienstete des allgemeinen Justizvollzugsdiensts einzustellen sind.

3.6 Sozialtherapie

Alle Parteien sind sich bundesweit einig, dass die Sozialtherapien in den Justizvollzugsanstalten als die intensivste und damit wirksamste Form der Betreuung und Behandlung ausgebaut werden muss.

Der VNSB fordert daher die konsequente Einrichtung von Sozialtherapien in allen Justizvollzugsanstalten

- jeder Sicherheitsstufe
- für den Jungtätervollzug
- für den Jugendvollzug und
- für den Vollzug an weiblichen Gefangenen

und die entsprechende Ausstattung mit Personal!

Der VNSB fordert weiter, dass bei einer Planung von 10 Unterbringungsplätzen für die Sozialtherapie 1 Psychologe, 1 Sozialarbeiter und 3 Bedienstete des allgemeinen Justizvollzugsdiensts einzustellen sind!

(Siehe auch: Empfehlungen des Arbeitskreises sozialtherapeutischer Anstalten e.V. sowie Antwort des Justizministers Bernd Busemann auf die kleine Anfrage des MdL Brunotte vom 06.12.2010.)

3.7 Jugendvollzug

Nach der bundeseinheitlichen Rechtsprechung und nach Inkrafttreten des Jugendvollzugsgesetzes in Niedersachsen wurde ein Auftrag mit erheblicher Personalforderung deutlich.

So haben der Schutz vor gegenseitigen Übergriffen und die Bildung von Wohngruppenvollzug in den Jugendanstalten höchste Priorität. Für die Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages müssen der JA Hameln 30 zusätzliche Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst zugewiesen werden.

3.8 Jungtätervollzug

Durch den gesetzlichen Auftrag den Jungtätervollzug in Niedersachsen mit besonderen Behandlungsangeboten und einer besonderen Betreuungsdichte (siehe auch § 170 Abs. 2 NJVollzG) auszustatten, fordert der VNSB zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages mindestens 12 zusätzliche Stellen (Suchtberatungsdienst, Aus- und Fortbildung, Sport- und Freizeitangebote, Sozialtherapie, soziales Training und Übergangsmanagement).

3.9 Ausbildung von Anwärterinnen und Anwärtern

Um die qualitativ hohe Ausbildung von Nachwuchskräften im allgemeinen Vollzugsdienst im Bildungsinstitut sicherzustellen ist es erforderlich, dass für die Lehrkräfte aus den Justizvollzugsanstalten ein entsprechender Ausgleich geschaffen wird.

4. Sonderzuwendungen

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat in seinem Urteil aus 2008 festgestellt, dass die Besoldung der Beamten im Widerspruch zur amtsangemessenen Alimentation steht. Die Beschäftigten des Landes Niedersachsen hängen der allgemeinen Einkommensentwicklung um acht Prozent hinterher.

Wir fordern von Ihrer Fraktion:

Unabhängig der höchstrichterlichen Entscheidung muss im Haushaltsplan 2012 für die Bediensteten in Niedersachsen eine Einmalzahlung wieder eingeführt werden. Der öffentliche Dienst hat bereits überdurchschnittlich viel zur Konsolidierung des Nds. Landeshaushalts beigetragen.

5. Übernahme der Anwärtnerinnen und Anwärter im AVD

Da seit Jahren verantwortungsvoll nur noch bedarfsgerecht eingestellt wird, ist die generelle Übernahme geeigneter Anwärtnerinnen und Anwärter eine zwingende Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des hohen Standards bei den Justizvollzugsanstalten.

Wir fordern von Ihrer Fraktion:

Die Umsetzung dieses Ziels, denn nur so kann die hochwertige Arbeit in den Justizvollzugseinrichtungen und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden!

6. Privatisierung des Justizvollzugs

Der VNSB spricht sich nach wie vor gegen eine Privatisierung im Niedersächsischen Justizvollzug aus. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern mit teilprivatisierten Anstalten belegen eindeutig, dass eine Kosteneinsparung in der erwünschten Höhe unrealistisch ist. Die Aussage, dass ÖPP-Modelle günstiger seien als die hoheitlichen betriebenen Justizvollzugseinrichtungen, dürfte hinsichtlich der Beispiele Hessen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und Bayern völlig zu entkräften sein. Außerdem sehen wir bei den teilprivatisierten Gefängnissen die Sicherheit und Ordnung gefährdet. So befürchten wir, dass die Bevorzugung der baulichen Sicherheit zu Lasten der sozialen Sicherheit geht. Außerdem weisen wir auf die umfangreichen Berichte und Stellungnahmen des BSBD und des VNSB hin.

Wir fordern von Ihrer Fraktion:

Bitte ersparen Sie unseren KollegenInnen die negativen Erfahrungen der bisherigen ÖPP Projekte!

7. Anpassung Übergangsgeld

Das Übergangsgeld betrug ursprünglich 12.000 DM. Diese Summe wurde in den 80er Jahren auf 8.000 DM gekürzt. Durch die Einführung des Euro ergaben die 8.000 DM einen Betrag von max. 4.091 €. Neben dem festgesetzten Betrag galt als Höchstgrenze stets das 5-fache der zuletzt gezahlten Dienstbezüge. Die 4.091 € entsprechen heute lediglich dem 2,3-fachen von A 7 Stufe 1 oder dem 1,5-fachen der Endstufe A 9. Um dem Ursprungsgedanken wieder Rechnung zu tragen, muss der nominale Höchstwert von 4.091 € entfallen und das 5-fache der letzten Dienstbezüge gezahlt werden.

Wir fordern von Ihrer Fraktion:

Streichung des Festbetrages und Auszahlung des 5-fachen Satzes der letzten Bezüge.

8. Schaffung von Beförderungsmöglichkeiten nach A13 mZ im Justizvollzug

Im Justizvollzug gibt es keine Möglichkeit der Beförderung nach A13 mit Zulage.

Die besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung von Tätigkeiten im Justizvollzug rechtfertigt auch für diese Laufbahn, ein Drittel der A13er - Stellen bei entsprechender Leistung der Bewerber/Innen mit der Zulage auszustatten.

Wir fordern von Ihrer Fraktion:

Schaffung von Zulagenstellen anhand der niedersächsischen Besoldungsverordnung nach A13 m. Z.

Der Landesvorstand des VNSB:

Willi Bernhard Albers

Landesvorsitzender

Martin Kalt

Stellvertreter

Claudia Heil

Stellvertreterin

Engelbert Janßen

Stellvertreter

Michael Haustein

Stellvertreter

Rüdiger Giermann

Geschäftsführer

Uwe Oelkers

Landesschatzmeister